

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Natendorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | v.H. 390 |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | v.H. 215 |

#### 2. Gewerbesteuer

v.H. 390

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Natendorf, den 10.12.2024

Gemeinde Natendorf

(Siegel)



## **Veröffentlichung der Gemeinde Natendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Natendorf

**211 v.H.**

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Natendorf vom 10.12.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Natendorf, den 10.12.2024

Gemeinde Natendorf  
(Siegel)  
Elbers  
Bürgermeister

